Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist.

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 23.12.2022 wieder und berücksichtigt:

- Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde, beschlossen am 23.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde vom 20.12.2021, beschlossen am 14.12.2022, in Kraft getreten am 04.01.2023

- LESEFASSUNG -

Satzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde

Auf der Grundlage der §§ 1 ff. des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBL. S. 458) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBI. M-V S. 338) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde am 23.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Untere Elde.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Ludwigslust im Landkreis Ludwigslust-Parchim.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet nachstehender Gewässer:
 - Elbe/5 von oberhalb Rhinowkanal/59194 bis unterhalb Löcknitz/5932 mit Elde/592;
 Elde/592 ab unterhalb Bach aus Möderitz/592798 mit Störkanal/5928;
 Störkanal/5928 ab Auslauf Schweriner See; Löcknitz/5932 ab unterhalb
 Karwe/593232
 - Strohkirchener Bach (Neuer Kanal)/59362 bis Brücke östlich Pichersche

Tannen/5936231

- Rögnitz/59364
- Krainke/59366 bis unterhalb Aallandgraben/593662

Maßgeblich für das Verbandsgebiet sind die Gewässereinzugsgebiete, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie jeweils zum Stichtag am 01. Juni für das Folgejahr im Umweltkartenportal öffentlich zugänglich ausweist.

(4) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift

WASSER- UND BODENVERBAND UNTERE ELDE

§ 2 Zweck und Rechtsform

- (1) Der Verband ist als Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) durch Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der Rechtsform eines Wasser- und Bodenverbandes gebildet. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBI. I. S. 1578).
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 3 Aufgabe

(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:

- a) die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) WHG, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1699) geändert worden ist.
 - b) die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 62 LWaG M-V)
- den Bau und die Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach Maßgabe der §§ 72 und 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG.
- (2) Der Verband hat folgende weitere Aufgaben:
 - Durchführung des Gewässerausbaus 2. Ordnung, sofern die Finanzierung und Einzelheiten der Beauftragung durch die Verbandsmitglieder vertraglich geregelt sind.
- (3) Die Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben ist ebenfalls Verbandsaufgabe und jeweils im Zusammenhang mit der geförderten und überwachten Aufgabe zu finanzieren.

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind:
 - Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet, die den Nachweis erbracht haben, dass die Grundstücke der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen und als dingliche Mitglieder im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.
 - 2. Die Gemeinden für alle übrigen Flächen.
- (2) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband auf dem Laufenden zu halten ist.

§ 5

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern, Deichen und Anlagen (einschließlich der zur Unterhaltung dienenden Anlagen und Zuwegungen) vorzunehmen.
- (2) Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis sowie den ergänzenden Plänen.

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsanlagen sind einmal im Jahr zu schauen (Verbandsschau). Bei der Schau sind der Zustand, das Abflussvermögen und die ordnungsgemäße Benutzung der Anlagen festzustellen.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Schaubezirke sind:
 - 1. Störtalniederung
 - 2. Gramnitzbach
 - 3. Östliche Lewitz
 - 4. Zentrallewitz
 - 5. Rögnitz/Ludwigsluster Kanal
 - 6. Eldegebiet Grabow
 - 7. Löcknitz/Meynbach
 - 8. Eldegebiet Malliß
 - 9. Untere Elde/Elbe
 - 10. Untere Rögnitz
- (3) Die Verbandsschau ist durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchzuführen. Für jeden Schaubezirk wählt die Verbandsversammlung einen Schaubeauftragten für die Zeit von 5 Jahren. Wenn ein Schaubeauftragter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Verbands-

versammlung Ersatz zu wählen. Der Vorstand bestimmt die Leitung der Verbandsschau.

- (4) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die Mitglieder und sonstige Beteiligte insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden ein und teilt ihnen Ort und Zeit der Schau mit, im Übrigen ist die Verbandsschau rechtzeitig bekannt zu machen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied durch eine natürliche Person vertreten.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung einschließlich der Veranlagungsregel, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4. Wahl der Schaubeauftragten,
- 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 7. Entlastung des Vorstandes,

- 8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und die Höhe von Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Verbandsvertreter,
- 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 11. Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- 12. Festsetzung der Hebesätze.

Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und den Vorstand mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 7 Tagen, in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Dabei zählen der Tag der Absendung der Ladung und der Tag des Zugangs der Ladung nicht mit.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher, oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (4) Stimmrecht in der Verbandsversammlung haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder. Ein Verbandsmitglied kann mehrere Stimmen haben, die der Vertreter nur einheitlich abgeben kann. Die Stimmenzahl entspricht dem Flächenanteil mit dem das Verbandsmitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist.

Die Stimmenzahl wird wie folgt ermittelt:

Je angefangene 500 ha gewähren eine Stimme (Stichtag: 1.1. des Jahres, in dem die Stimmen abgegeben werden).

- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel aller Mitglieder vertreten und alle Verbandsmitglieder fristgemäß geladen sind.
 Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes fristgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheiten gefasst. Bei Änderungen der Aufgaben des Verbandes in der Satzung und bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn die Lage (Ausnahme-/Krisensituationen) es erfordert und kein Mitglied widerspricht.

 Beschlüsse im schriftlichen Verfahren können nur über die Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen (§ 47 Abs.1 Nummer 5 WVG) und über die Änderung von Satzungen (§ 47 Abs.1 Nummer 2 WVG), wenn ein Gericht zuvor die Nichtigkeit der Satzung oder von Teilen der Satzung festgestellt hat, gefasst werden. Die Ergebnisse der Beschlüsse sind in der auf die Beschlussfassung folgenden Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und die Beschlüsse vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Die Niederschriften werden jedem Verbandsmitglied in Textform übermittelt.

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 10 ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.

§ 11

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus deren Reihe den Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl sowie der Abberufung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Verbandsversammlung Ersatz zu wählen.
- (3) Die Neuwahl des Vorstandes ist binnen drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13

Geschäfte des Vorstandes und des Verbandsvorstehers

- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschließt über folgende Aufgaben:

- den Entwurf des der Verbandsversammlung vorzulegenden Haushaltsplanes sowie seiner Nachträge
- 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes
- 3. die Aufstellung der Jahresrechnung
- 4. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
- 5. die Entscheidungen über Rechtsmittelverfahren
- 6. Verträge mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €im Rahmen des Haushaltsplanes
- 7. die Mitgliedschaft des Verbandes in Organisationen und Verbänden
- 8. die Feststellung über die Voraussetzungen für die dingliche Mitgliedschaft sowie die Veranlassung der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Ladungsfrist von 3 Tagen, in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Bei der Berechnung der Fristen sind der Tag der Absendung und des Zugangs der Ladung nicht anzurechnen.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen zu halten.
- Über das Ergebnis der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und die Beschlüsse vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Die Niederschriften werden jedem Vorstandsmitglied zugeschickt.

Seite **10** von **22**

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes fristgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse im Vorstand werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist, sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 17

Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsanweisung.
- (3) Der Verband beschäftigt im Rahmen des Stellenplanes weitere erforderliche Dienstkräfte (Angestellte und Arbeiter).
- (4) Die Vergütung der Dienstkräfte richtet sich nach dem TVöD-VKA.

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen ist der Geschäftsführer zuständig für Geschäfte bis zu einem Wert von 50.000,00 € (siehe § 14 Nr. 6).

§ 19

- (1) Aufwandsentschädigungen werden in entsprechender Anwendung der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gezahlt.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 € pro Monat.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhält für seine Tätigkeit bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach Absatz (2).
- (4) Die Vorstandsmitglieder (außer Verbandsvorsteher) erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € pro Sitzung.
- (5) Die Schaubeauftragten erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Schaugeld in Höhe von 40,00 € pro Jahr.

Haushaltsplan

- (1) Die Haushaltsführung richtet sich nach den Bestimmungen der Wasserverbandshaushaltsverordnung (WHVO). Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und bei Erfordernis einen Nachtragshaushaltsplan auf.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 21

Außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 22 Jahresrechnung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

§ 23 Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle.

§ 24 Entlastung des Vorstandes

Der Prüfbericht der Prüfstelle sowie eine Stellungnahme des Vorstandes hierzu sind der Verbandsversammlung zur Entscheidung über die Erteilung der Entlastung bekannt zu geben.

§ 25 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

- (3) Die Beiträge an den Verband sind öffentliche Abgaben.
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragspflicht für die Gewässerunterhaltung bestimmt sich durch die Vorteile, die die Mitglieder von der Verbandstätigkeit haben und der Fläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, ist das Beitragsverhältnis nach der durch die jeweilige Anlage bevorteilten Fläche zu ermitteln.
- (3) Für Erschwernisse, die mit den Beiträgen nicht geregelt werden, wird ein gesonderter Beitrag gemäß § 3 GUVG erhoben, sofern der Aufwand für die Erschwernisse mehr als 10 % am Gesamtaufwand für die Gewässerunterhaltung beträgt, siehe OVG Greifswald, Urteil vom 18.12.2013 1 L 18/08. Anderenfalls ist die Erhebung von Erschwernisbeiträgen in das Vermessen des Verbandsvorstandes gestellt. Dabei werden nur Erschwernisbeiträge gehoben, die mehr als 200,00 € im Einzelfall betragen.
- (4) Sofern der Verband aufgrund gesetzlicher oder anderer verbindlicher Vorschriften Kosten für ein Mitglied verauslagt hat, sind diese dem Verband vom Mitglied zurückzuerstatten.
- (5) Für Leistungen des Verbandes die in Abs. (1) bis (3) nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Beiträge in Höhe der Aufwendungen erhoben, sofern keine vertragliche Vereinbarung geschlossen wurde.
- (6) Einzelheiten regelt die Veranlagungsregel.

§ 27

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
 - Veränderungen die nicht bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitgeteilt worden sind, können im Folgejahr bei der Veranlagung nicht wirksam werden.
- (2) Für die Ermittlung der Beitragsverhältnisse ist eine Veranlagungsregel zu erstellen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Grundlage der Veranlagungsregel bilden Beitragsklassen, die sich aus der Fläche und den darin befindlichen Gewässerlängen (Gewässerdichte) ergeben. Darüber hinaus sind Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

Hebung

- (1) Der Verband setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze fest, teilt jedem Verbandsmitglied durch einen Beitragsbescheid den zu zahlenden Betrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist mit und zieht die Beiträge ein.
- (2) Der Beitrag entsteht am 01.01. jeden Jahres in voller Höhe und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Er kann in zwei Teilbeträgen erhoben werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Berechnung sich nach dem Kommunalabgabengesetz M-V in Verbindung mit der Abgabenordnung richtet. Anfallende Mahngebühren werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ermittelt.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewährleisten.

§ 29

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

Die Vorausleistungen entsprechen maximal der halben Beitragshöhe des Vorjahres.

§ 30

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (3) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 31

Duldungspflichten

Gemäß § 66 LWaG haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und die Hinterlieger, die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden.

Die Anlieger und die Hinterlieger haben das Aufbringen und das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

Zum Aushub zählen insbesondere das bei der Räumung anfallende Räumgut, das bei der Krautung und Mahd anfallende Schnittgut.

§ 32

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücke durchzuführen.

(2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen.

§ 33

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes, die die Aufsichtsbehörde vorzunehmen hat, erfolgen gemäß § 3 Abs. 1 GUVG.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

§ 34

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - 1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2. zur Aufnahme von Darlehen über 150.000,00 €,
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Bestellung von Sicherheiten,
 - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Seite **17** von **22**

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz

(1) angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1)

und (2) allgemein zulassen.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 17 sind verpflichtet, über

alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und

Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren sowie die geltenden

Datenschutzbestimmungen zu befolgen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des

Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes M-V über die Verschwiegenheitspflicht

unberührt.

§ 37

Genderklausel

Alle in der männlichen Sprachform benutzten Personenbezeichnungen gelten entsprechend

auch in der weiblichen Sprachform.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum 01.01.2022 in

Kraft.

Ludwigslust, Wolfgang Kann

Verbandsvorsteher

Anlage zur Verbandssatzung vom 23.11.2021

Veranlagungsregel

für die Ermittlung der Beitragsverhältnisse der Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde

I.

Grundsätze

- (1) Diese Veranlagungsregel gilt für die Ermittlung der Beitragsverhältnisse der Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde: Beiträge stellen die Umlage der dem Verband durch die Maßnahmen nach § 3 der Verbandssatzung entstehenden jährlichen Kosten dar.
- (2) Diese Veranlagungsregel gilt nicht für die Umlage von Kosten, die dem Verband durch die Übernahme von freiwilligen Aufgaben entstehen.

Freiwillige Aufgaben sind u. a.

- über die Pflichtaufgaben hinausgehende Unterhaltungskosten z. B. an Gewässern, die nach § 1 LWaG von den Bestimmungen des LWaG ausgenommen sind,
- Ausbaumaßnahmen,
- andere.

Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bevorteilten zu tragen.

(3) Die Beitragspflicht bestimmt sich gemäß Artikel I § 3 Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz (WWVRG) nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder Vorteile durch die Verbandstätigkeit haben und am Verbandsgebiet beteiligt sind.

Die Beteiligung am Verbandsgebiet wird durch die Fläche der Mitglieder bestimmt. Das Flächenmaß ist Hektar (ha).

.

(4) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge für Erschwernisse gleicher Art entsprechend dem durch sie verursachten durchschnittlichen Mehraufwand pauschal bestimmt und erhoben (§ 26 Abs. 3 der Verbandssatzung).

Erschwernisse sind:

- 1. Abwassereinleitungen
- Anlagen in, an oder über den Gewässern, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Stauwehre, Brückenpfeiler, Stützmauern, Bauwerksfundamente, Brückenwiderlager, Entnahme- und Einleitungsbauwerke, Rohrdurchlässe und Verrohrungen, Pflanzen.
- (5) Die Ermittlung des Beitrages erfolgt gemäß Einzelplan des Haushaltes des Verbandes nach folgenden Beitragsarten:
 - 1. Gewässerunterhaltung
 - 2. Deichunterhaltung
 - 3. Schöpfwerksunterhaltung

Der Beitrag wird ermittelt aus:

Fläche [ha]

Beitragseinheiten [BE/ha]

Hebesatz [EUR/BE]

Beitrag = Fläche [ha] x Beitragseinheiten [BE/ha] x Hebesatz [EUR/BE]

Der Hebesatz wird jährlich von der Verbandsversammlung beschlossen.

Der Hebesatz (EUR) stellt den Wert einer Beitragseinheit pro ha [BE/ha] dar.

II.

Grundlagen

(1) Jedes Mitglied hat basierend auf amtlichen Unterlagen die Angaben zu den Flächen und deren Nutzung zu übergeben.

- (2) Topographische Karten und Flurkarten dienen der Abgrenzung von Vorteilsgebieten.
- (3) Das "Anlagenverzeichnis" der Gewässer zweiter Ordnung liegt der Veranlagungsregel zugrunde.
- (4) Zur Abgrenzung der dinglichen Mitglieder ist ein Verzeichnis der von der Grundsteuer befreiten Grundstücke nach Eigentümern/Nutzern erforderlich.

III.

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

1. Gewässerunterhaltung

Der Unterhaltungsaufwand ist auf die Mitglieder des Verbandes nach folgenden Beitragsmaßstäben umzulegen:

1.1. Grundbeitragseinheiten (GBE)

Grundlage der Ermittlung der Grundbeitragseinheiten für die Gewässerunterhaltung bilden Beitragsklassen (BKL). Beitragsklassen werden nach der Gewässerdichte ermittelt. Die Gewässerdichte errechnet sich aus der Länge der Verbandsgewässer im Gemeindegebiet und der jeweiligen Gemeindefläche. Die Gewässerdichte eines Gemeindegebietes gilt auch für die Beitragsermittlung dinglicher Mitglieder innerhalb eines Gemeindegebietes.

Beitragsklassen sind wie folgt festgesetzt:

Beitragsklasse	Gewässerdichte	
	in m pro ha	
1	bis 10	
2	über 10 bis 20	
3	über 20	

Für jede Beitragsklasse werden Grundbeitragseinheiten bezogen auf 1 ha [BE/ha] festgelegt.

Die Grundbeitragseinheiten betragen:

Beitragsklasse	Beitragseinheit/ha		
1	1,0		
2	1,5		
3	2,0		

1.2. Zu- und Abschläge

1.2.1. Zuschläge für bauliche Anlagen

Für Anlagen, die zusätzlichen Unterhaltungsaufwand für den Verband selbst bedingen, werden Zuschläge wie folgt berechnet:

- Wehre 25 BE/Stck

Absperrbauwerk, das der Hebung des Wasserstandes und der Regelung des Abflusses dient.

- Durchlässe/Düker/Siele

Bauwerke zum Durchleiten eines oberirdischen Gewässers unter

a) Bundesautobahnen, Wasserstraßen und Bahnanlagen	30 BE/Stck
b) Bundes- und Landesstraßen	15 BE/Stck
c) Kreisstraßen	5 BE/Stck
d) alle übrigen	1 BE/Stck

Die Zuschläge für a-c sind durch den jeweiligen Träger der Straßenbaulast zu tragen.

1.2.2. Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten

Für Flächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders negativ (abflusserhöhend) auswirken, werden Zuschläge erhoben, für Flächen, die sich besonders positiv auf den Wasserhaushalt (abflussmindernd) auswirken, werden Abschläge zu den Grundbeitragseinheiten gewährt.

Zuschläge

Für Flächen folgender Nutzungsartenbereiche/-gruppen werden Zuschläge auf die GBE erhoben:

Nutzungsartenbereich	Nutzungsartengruppen (einschl. Untergliederung)	Faktor	
10.000-Siedlung	11.000-19.000	3,0	(+200 %)
20.000-Verkehr	21.000-26.000	3,0	(+200 %)

<u>Abschläge</u>

Für Flächen folgender Nutzungsartenbereiche/-gruppen werden Abschläge auf die GBE gewährt:

Nutzungsartenbereich	Nutzungsartengruppen (einschl. Untergliederung)	Faktor	
30.000-Vegetation	32.000-37.000	0,5	(-50 %)
40.000-Gewässer	41.000-43.000	0,1	(-90 %)

Für die Nutzungsartengruppe 31.000-Landwirtschaft werden keine Zu- bzw. Abschläge erhoben.

Die Nutzungsartenbereiche bzw. -gruppen beziehen sich auf den ALKIS Nutzungsartenkatalog M-V.

IV

Unterhaltung der Deiche einschließlich ihrer Bauwerke

Grundstücke, die von Deichen geschützt werden, werden mit den Kosten der Unterhaltung und Verwaltung dieser Deiche belastet. Die Verwaltungskosten werden mit 5 % zu den Unterhaltungskosten pauschal angesetzt. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

٧

Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken

Schöpfwerke sind Wasserförderanlagen für Entwässerungszwecke.

Bevorteilte Grundstücke, die sich im Vorteilsgebiet/Poldergebiet eines Schöpfwerkes befinden, werden mit den Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung des Schöpfwerkes belastet. Die Verwaltungskosten werden mit 5 % zu den Unterhaltungskosten pauschal angesetzt. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.